



# Hausordnung

des  
**Herzog-Johann-Gymnasiums**  
**Simmern**

## 1. Sinn und Ziele

Es ist uns wichtig, dass sich alle an unserer Schule wohlfühlen können. Deshalb wollen wir uns in einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und der Menschlichkeit begegnen, indem wir uns aufrichtig, verständnisvoll, tolerant und rücksichtsvoll verhalten.

Dazu gehört auch, dass sich jeder Einzelne für die Sauberkeit, Ordnung und ein geregeltes Miteinander im Schulhaus und auf den Schulhöfen verantwortlich fühlt.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist die **Einhaltung dieser Ordnung für alle verpflichtend.**

## 2. Verhalten im Schulgebäude

### 2.1 Ordnung, Sauberkeit, Ruhe

Alle sind verpflichtet, Schulgebäude, **Mobiliar und Unterrichtsmittel schonend zu behandeln**, insbesondere ist jede Schülerin und jeder Schüler für den eigenen Platz und den eigenen Klassenraum verantwortlich.

Jede Gruppe muss den Raum sauber hinterlassen.

Es ist ein Gebot der Fairness, dass dem Hausmeister und dem Reinigungspersonal die Arbeit so leicht wie möglich gemacht wird. Dazu gehört insbesondere, dass die **Stühle nach der letzten Stunde auf die Tische** gestellt werden.

Da wir uns umweltbewusst verhalten wollen, **vermeiden wir unnötigen Müll** und führen **Abfalltrennung** durch.

**Schäden** werden dem Hausmeister, dem Büro, der Klassenleitung, der Schulleitung oder dem zuständigen Studiendirektor gemeldet.

In der Mediothek und in den Fachräumen wird **nicht gegessen und getrunken**, das ist generell für Bibliotheken und Labors o.ä. so vorgeschrieben.

Während des Unterrichts ist in allen Räumen das Essen und Trinken verboten. Ausnahmen erlaubt der Fachlehrer. Danach ist jede Lerngruppe für die Sauberkeit ihres Unterrichtsraumes verantwortlich. Bei mehr als einstündigen Leistungsüberprüfungen können Ausnahmen gemacht werden.

Das Mittagessen (dazu gehören auch warme Snacks) aus der Cafeteria darf ausschließlich in der Mehrzweckhalle eingenommen werden. **Tabletts, Teller und Besteck sind zurückzubringen. Der Müll ist zu beseitigen.**

**Kaugummikauen** ist grundsätzlich nicht erwünscht, im Unterricht ist es nicht erlaubt.

Wer Verunreinigungen oder **Beschädigungen mutwillig oder grob fahrlässig** verursacht, muss den **Schaden ersetzen**. Aufhängen von Plakaten, Verteilen von Flugblättern sowie jede Art von Verkauf und Werbung müssen vorher von der Schulleitung genehmigt werden. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben, Gefundenes kann dort auch wieder abgeholt werden.

### 2.2 Sicherheit

Wir streben ein gesundes und risikoarmes Miteinander an und wollen Gefahren so gut wie möglich von uns fernhalten.

Die Flachdächer dürfen nicht betreten werden. Schneeballwerfen ist gefährlich und deshalb im Schulbereich nicht gestattet. Die Nutzung von Skateboards, Inline Skates, Hoverboards, Rollern etc. während der Unterrichtszeit ist auf dem Schulgelände verboten.

Die Treppen sind Fluchtwege und keine Sitzplätze.

Helme sind aus Sicherheitsgründen in Schließfächern unterzubringen.

### **2.3 Umgang mit mobilen elektronischen Geräten**

Das Benutzen von elektronischen Endgeräten (z. B. Smartphones, Tablets, Smartwatches etc.), Kameras und sonstigen elektronischen Speichermedien ist im gesamten Schulbereich grundsätzlich bis 12.50 Uhr nicht gestattet. Dies betrifft auch die Benutzung der Vertretungsplan-App auf dem Schulgelände.

Die Geräte sind generell deaktiviert und zwar derart, dass keine Ton- oder Lichtsignale übermittelt werden. Sie werden außer Sicht aufbewahrt.

Bild- und/oder Tonaufnahmen im schulischen Bereich sowie deren Weiterverwendung sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung. Darüber hinaus ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Betroffenen erforderlich (§22 KunstUrhG: Recht am eigenen Bild und Ton).

Eingeschaltete Geräte, insbesondere Smartphones und Smartwatches führen, vor allem im Zusammenhang mit Klassen- und Kursarbeiten oder sonstigen Überprüfungen, zum Verdacht des Täuschungsversuchs, der nach der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) geahndet wird.

Die heimliche Ton- oder Bildaufzeichnung von Unterrichtssituationen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Inhalte, die gegen die Jugendmedienschutzrichtlinien oder gegen die Persönlichkeitsrechte Einzelner verstoßen, auf den elektronischen Geräten einer Schülerin oder eines Schülers befinden, wird die Schulleitung informiert und entscheidet über das weitere Vorgehen. So kann sie direkt die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt) informieren.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Fachlehrers während der jeweiligen Unterrichtsstunden gestattet. Voraussetzung hierfür ist eine begründete unterrichtliche Notwendigkeit im Sinne des Mehrwertes. Des Weiteren ist die Benutzung des Mobiltelefons für Schülerinnen und Schüler der MSS nur in ausgewiesenen Handyzonen (MSS-Raum und weitere, extra gekennzeichnete Räume) sowie in den Lehrerzimmern gestattet.

In allen für die Smartphone-Nutzung zugelassenen Räumen ist das Hören von Musik nur über Kopfhörer erlaubt.

In dringenden Fällen kann nach Einholen einer Erlaubnis bei einer Lehrkraft auch mit dem Mobiltelefon oder ggf. auch vom Sekretariat aus telefoniert werden.

Veröffentlichungen von Fotos, Filmaufnahmen oder Zitaten aus der Schule in schulexternen Medien z. B. im Internet, über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder ähnliche Plattformen, sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung sämtlicher Betroffenen erlaubt.

#### **Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen:**

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen wird das jeweilige Gerät eingezogen. Es kann am Ende des Unterrichtstages im Sekretariat an die Eltern wieder übergeben werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihr eingezogenes Gerät am selben Tag zwischen 15.30 und 16.00 Uhr, freitags um 13.00 Uhr bei dem jeweils anwesenden Schulleitungsmitglied abholen.

Bei wiederholten Verstößen erfolgen erzieherische Maßnahmen und gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen.

**Bei Gefahrenlage ist die Benutzung aller elektronischer Geräte ausnahmslos verboten, um eine Sicherung der Kommunikation des Krisenteams bzw. der Einsatzleitung zu gewährleisten.**

## 2.4 Energiesparen

Die Fenster in den Unterrichtsräumen dürfen in Abwesenheit der Lehrpersonen nur gekippt, nicht geöffnet werden. Während der Heizperiode muss energiesparend gelüftet werden. Niemand wirft etwas aus den Fenstern auf den Hof.

## 2.5 Aufenthalt in der unterrichtsfreien Zeit

Morgens vor dem Unterricht, in den Pausen (einschließlich Mittagspause) und in Freistunden stehen:

- die Pausenhöfe
- die Flure im Parterre
- der MSS-Raum (nur für die Oberstufe)

als Aufenthaltsbereiche zur Verfügung.

Der Raum vor dem Lehrerzimmer bzw. Büro ist **kein Aufenthaltsraum**. Wer Lehrpersonen aufsuchen oder im Büro etwas erledigen muss, geht **alleine** dorthin.

Während der Unterrichtszeit ist der Gang vor den naturwissenschaftlichen Lehrsälen ebenfalls **kein Aufenthaltsraum** und **kein Durchgang**.

**Während** der großen Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht aus dem Parterre in die oberen Stockwerke zu den Klassenräumen.

Durch **Ruhe** auf den Gängen und Pausenhöfen **während der Unterrichtszeit** vermeiden wir Stress und ermöglichen vor allem störungsfreie Prüfungssituationen (Klassen-, Kursarbeiten), die allen zugutekommen.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen in den Pausen das Schulgelände nicht verlassen. Für den vorzeitigen Unterrichtsschluss gilt die Regelung laut Klassenbuch.

Wer den Unterricht z.B. wegen Krankheit vorzeitig verlassen muss, ist dazu verpflichtet, sich sowohl bei der Lehrperson als auch im Büro abzumelden.

## 2.6 Mediothek

Die Mediothek ist ein Lese- und Arbeitsort, daher bitten wir um ruhiges Verhalten. Nur so können wir eine gute Arbeitsatmosphäre gewährleisten.

Die Benutzung von internetfähigen Endgeräten ist in der Mediothek ausschließlich als Arbeitsmittel erlaubt.

- Das Hören von Musik, Lernvideos etc. ist nur über Kopfhörer erlaubt.
- Die Mediothek kann nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden (siehe Aushang).
- Taschen, Mäntel, Mützen u. ä. werden am Eingang abgelegt.
- Rauchen, Trinken und Essen sind nicht gestattet.
- Aus den Regalen entnommene Medien werden auf den dafür vorgesehenen Wagen gelegt, wenn eine richtige Einordnung nicht gewährleistet ist.
- Die Ausleihe der Medien regelt die Mediotheksordnung. Sie liegt in der Mediothek zur Einsicht aus und ist Bestandteil der Hausordnung.

- In der 6. Unterrichtsstunde sollen keine Klassen und Kurse mit ihren Lehrkräften in die Mediothek gehen, in der ersten Unterrichtsstunde kann dies nur nach vorangegangener Absprache mit dem stellvertretenden Schulleiter geschehen. Dadurch sollen Überlastungen vermieden werden.
- Computerspiele sind in der Mediothek verboten; die bereitgestellten Computer dienen ausschließlich Studienzwecken.
- Gesellschafts- und Kartenspiele können in der Mediothek ausgeliehen und in den hinteren Bereich der Mehrzweckhalle mitgenommen werden. Das Spielen ist nur dort gestattet.

### 3. Toiletten

Die Toilettenanlage auf dem Südhof steht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Alle, die diese Toilette benutzen, müssen auch für deren hygienisch einwandfreien Zustand sorgen. Die Toiletten sind kein Pausen-Aufenthaltsraum!

Die Toiletten auf jeder Etage können in Ausnahmefällen benutzt werden. Die Schlüssel dazu haben die Lehrpersonen.

### 4. Rauchen, Alkohol, Drogen

Nach der Schulordnung sind das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken den Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen, auch außerschulischen Lernorten, grundsätzlich untersagt.

Die Schulleitung kann zu besonderen Anlässen in begrenztem Umfang im Rahmen des § 93 ÜSchO den Konsum von Alkohol erlauben.

An die Raucherinnen und Raucher wird appelliert, nicht innerhalb eines vom Schulgelände einsehbaren Bereichs zu rauchen.

Der Konsum und die Weitergabe von illegalen Drogen werden zur Anzeige gebracht.

### 5. Parkplätze

Die vier Parkflächen vor der Schule sind für das Lehrerkollegium und die in der Schule Beschäftigten reserviert (Parkberechtigungsplakette).

Fahrräder, Mopeds und Motorräder parken in der eingezeichneten Fläche neben der Hausmeisterwohnung.

Alle anderen Bereiche des Schulgeländes sind **keine Parkplätze**. Dies gilt auch am Nachmittag! Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

### 6. Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik

Die Benutzungsordnung regelt die Einzelheiten und ist Bestandteil der Hausordnung.

### 7. Verhalten in kritischen Situationen

Der Alarmplan regelt das Verhalten bei Feuer und in ähnlichen Gefahrensituationen. Er hängt in jedem Raum und ist Bestandteil der Hausordnung.



Elke Gresch; OSTD'  
Schulleiterin

Simmern, im September 2018



Herzog-Johann-Gymnasium  
Am Flachsberg 6  
55469 Simmern / Hunsrück  
Telefon 06761-9525-0  
Telefax 06761-3090

## **Nutzungsordnung der Computereinrichtungen des Herzog-Johann-Gymnasiums Simmern/Hunsrück**

### **A. Allgemeines**

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen Computereinrichtungen des Herzog-Johann-Gymnasiums Simmern/Hunsrück durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und der Arbeit zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

Das Herzog-Johann-Gymnasium gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichts.

### **B. Regeln für jede Nutzung**

#### **Passwörter**

Alle Benutzer erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggfs. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Vor Verlassen des Computers hat sich der Benutzer abzumelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule (d. h. den Systemadministratoren) mitzuteilen.

#### **Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten vorsätzlich pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder rechtsradikale Inhalte aufzurufen, zu bearbeiten oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist der Aufsichtsperson unverzüglich Mitteilung zu machen und die Anwendung zu schließen.

#### **Datenschutz und Datensicherheit**

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu protokollieren und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Systems nötig sind, Gebrauch machen.

### **Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an den Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden oder Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt Daten innerhalb oder außerhalb seines Arbeitsbereiches ablegen, ist es der Schule erlaubt, diese Daten zu löschen.

### **Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Aufsichtsperson zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

### **Nutzung von Informationen aus dem Internet**

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Aufsichtsperson zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.

### **Versenden von Informationen in das Internet**

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder, Musik, Filme und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

## **C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts**

### **Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis**

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Mit ihrer Zulassung wird den Schülerinnen und Schülern ein Benutzerausweis (Schülersausweis) ausgestellt. Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und nur mit Benutzerausweis (Schülersausweis) möglich.

### **Aufsichtspersonen**

Die Schule stellt eine weisungsberechtigte Aufsicht. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

## **D. Schlussvorschriften**

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

55469 Simmern, im September 2015



Elke Gresch; OStD'

Schulleiterin